



Berufsaufsicht 2004 Bericht der Wirtschaftsprüferkammer

Ergebnisse 2004

- Die Berufsgerichte haben in 8 Fällen Maßnahmen gegen WP/vBP verhängt, davon in 2 Fällen befristete Tätigkeitsverbote von 4 und 5 Jahren auf wesentlichen Gebieten der beruflichen Tätigkeit (gesetzliche Abschlussprüfung, Treuhandtätigkeit). In den beiden Fällen ging es um die Mitwirkung an gravierendem Anlagebetrug. Einer der Prüfer war bereits zuvor in einem Strafprozess zu einer Bewährungsstrafe von 2 Jahren verurteilt worden. Der Fall hatte bundesweit für Schlagzeilen gesorgt, weil unter den Geschädigten auch Prominente waren.
- Die Wirtschaftsprüferkammer hat 26 Kammermitglieder gerügt. In 4 Fällen hat sie zusätzlich Geldbußen verhängt.
- Die Wirtschaftsprüferkammer hat die Bestellung/Anerkennung von 12 Kammermitgliedern widerrufen.

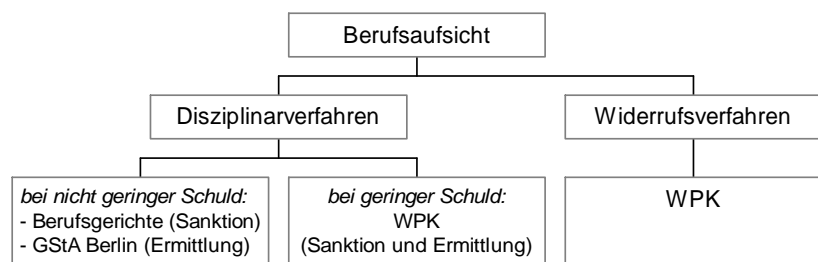
Die Ergebnisse sind im Folgenden näher erläutert.

Bedeutung der Aufsicht

Die Berufsaufsicht über Wirtschaftsprüfer (WP) und vereidigte Buchprüfer (vBP) steht im Blick der Öffentlichkeit. Dabei geht es nicht nur um die Frage, ob ein WP/vBP seine beruflichen Pflichten verletzt hat (Disziplinarverfahren). Die Berufsaufsicht dient auch dem vorbeugenden Schutz der Öffentlichkeit für den Fall, dass bestimmte, gesetzlich definierte Rahmenbedingungen zur Berufsausübung nicht eingehalten werden (Widerrufsverfahren).

Wer übt die Aufsicht aus?

Die Öffentlichkeit nimmt die Berufsaufsicht über WP/vBP in Deutschland als Einheit wahr. Tatsächlich sind die Zuständigkeiten jedoch verteilt. Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist im Bereich der *Disziplinarverfahren* für die Verfolgung geringfügiger Pflichtverletzungen zuständig. Im Übrigen liegt die Zuständigkeit bei der Generalstaatsanwaltschaft (GStA) Berlin als Ermittlungsbehörde und bei staatlichen Gerichten, den sogenannten Berufsgerichten (spezielle Kammern/Senate beim Landgericht Berlin als 1. Instanz, Kammergericht Berlin als 2. Instanz und Bundesgerichtshof als 3. Instanz). Dagegen ist allein die WPK zuständig, soweit es um *Widerrufsverfahren* geht.



Mögliche Maßnahmen

Im Bereich der *Disziplinarverfahren* können die Berufsgerichte

- das Kammermitglied verwarnen,
- einen Verweis erteilen,
- eine Geldbuße bis zu 100.000 € verhängen,

- dem Kammermitglied verbieten, einzelne Tätigkeiten für eine bestimmte Dauer (1-5 Jahre) auszuüben (so genanntes befristetes Tätigkeitsverbot)
- dem Kammermitglied verbieten, seinen Beruf für eine bestimmte Dauer (1-5 Jahre) auszuüben (so genanntes befristetes Berufsverbot) oder
- das Mitglied dauerhaft aus dem Beruf ausschließen.

Soweit es um geringfügige Pflichtverletzungen geht, kann die WPK ihr Mitglied rügen und zusätzlich eine Geldbuße verhängen (bis zu 10.000 €). Das Mitglied kann dagegen Einspruch einlegen. Sofern dieser seitens des Vorstandes zurückgewiesen wird, kann es die berufsgerichtliche Entscheidung beantragen, § 63a WPO.

Im Bereich der *Widerrufsverfahren* geht es um die Bestellung/Anerkennung des Mitglieds als WP/vBP. Gegen den Widerrufsbescheid kann das Mitglied verwaltungsgerichtlich vorgehen, gegebenenfalls im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes, § 41 WPO.

Änderungen ab 2005

Zum 1.1.2005 ist das Abschlussprüferaufsichtsgesetz in Kraft getreten. Eine unabhängige Kommission von berufsstandsfremden Personen nimmt nun die fachbezogene Aufsicht über den Berufsstand wahr und kontrolliert unter anderem, ob die WPK die ihr übertragene Berufsaufsicht wahrnimmt. Das zweistufige System der Berufsaufsicht (Berufsgerichte, WPK) bleibt jedoch im Kern unangetastet. Allerdings ist die WPK nun in jedem Fall erstinstanzlich allein zuständig (§ 61a WPO).

Die Ergebnisse im Einzelnen

Die nachfolgenden Übersichten zeigen die Entwicklung im Vier-Jahres-Vergleich (sofern nicht anders angegeben). Die Berichte für die Jahre 2001 bis 2003 sind bei der WPK erhältlich (auch online: www.wpk.de/berufsaufsicht/berichte.asp).

A. *Berufsgerichte/GStA Berlin*

Aus Sicht der Öffentlichkeit sind vor allem die berufsgerichtlichen Verfahren interessant, die mit einem Urteil enden. Im Jahr 2004 sprachen die Berufsgerichte 8 rechtskräftige Urteile in Wirtschaftsprüfersachen. 5 Urteile ergingen in erster Instanz durch das Landgericht Berlin, 2 Urteile durch das Kammergericht Berlin in zweiter Instanz, 1 Urteil durch den Bundesgerichtshof als oberste Instanz. In 5 Fällen wurde eine berufsgerichtliche Maßnahme verhängt, in 3 Fällen wurden die Betroffenen freigesprochen. Die Ergebnisse im Einzelnen:

	2004	2003	2002	2001
Warnung	-	1	-	1
Verweis	1	1	3	1
Geldbuße	-	-	-	-
Verweis und Geldbuße	2	4	2	3
befristetes Tätigkeitsverbot (seit 1.1.2004 möglich)	2	nicht anwend- bar	nicht anwend- bar	nicht anwend- bar
befristetes Berufsverbot (seit 1.1.2004 möglich)	-	nicht anwend- bar	nicht anwend- bar	nicht anwend- bar
Ausschluss	-	-	-	-
Freisprüche	3	-	-	2
<i>Gesamtzahl</i>	8	6	5	7

3 der Entscheidungen betrafen Straftaten, in 2 Fällen ging es um die Mitwirkung an gravierendem Anlagebetrug. Hier verhängten die Berufsgerichte jeweils Tätigkeitsverbote für die Dauer von 4 und 5 Jahren. Die Maßnahmen liegen also am

oberen Rand der zum 1.1.2004 neu geschaffenen Maßnahmen. Dabei ist zu bedenken, dass berufsgerichtliche Maßnahmen in solchen Fällen nur „Zusatzcharakter“ haben. Die Berufsgerichte müssen bei ihrer Bewertung berücksichtigen, ob gegen den betroffenen WP/vBP in einem Strafverfahren bereits Freiheits- oder Geldstrafen oder andere Maßnahmen verhängt worden sind.

In einem der beiden vorgenannten Fälle war einer der Prüfer zuvor in einem Strafprozess zu einer Bewährungsstrafe von 2 Jahren verurteilt worden. Der Fall hatte bundesweit für Schlagzeilen gesorgt, weil unter den Geschädigten auch Prominente waren. Diesem Prüfer wurde nun vom Berufsgerecht als zusätzliche berufsrechtliche Maßnahme für 4 Jahre verboten, gesetzliche Abschlussprüfungen durchzuführen sowie als Treuhänder, Sachverständiger oder betriebswirtschaftlicher Berater/Interessenvertreter tätig zu werden. In dem anderen Fall wurde dem Berufsangehörigen, der als Treuhänder tätig geworden war, für die Dauer von 5 Jahren die treuhändische Vermögensverwaltung untersagt, nachdem das Strafverfahren gegen ihn gegen eine hohe Auflage eingestellt worden war.

Positiv kann also vermerkt werden, dass die Praxis die Änderungen der Fünften WPO-Novelle schnell aufgenommen hat. Es bestand offenkundig Bedarf, die Lücke zwischen dem Ausschluss aus dem Beruf und einer Maßnahme mit Geldbuße durch zeitlich begrenzte Verbote zu schließen. Die Anforderungen an einen Berufsausschluss sind sehr hoch, zumal bei Ersttätern. Zugleich zeigt sich, dass die Gerichte bei der Auswahl ihrer Maßnahme einen Bezug zu dem Fehlverhalten ziehen können (z.B. Verbot von Treuhändertätigkeit nach Fehlverhalten als Treuhänder). Die neuen Maßnahmen ermöglichen also nicht nur eine dosiertere, sondern auch eine „zielgenauere“ Wirkung.

Rückläufig waren dagegen Zahl und Höhe der verhängten Geldbußen (2004: 1x 5.000 € und 1 x 2.000 €; 2003: 1 x 15.000 €, 1 X 10.000 €, 1 X 5.000 € und 1 X 1.000 €). Dies

könnte ebenfalls auf den neuen Sanktionsmöglichkeiten beruhen. Hohe Geldbußen waren bis Ende 2003 die gravierendste Maßnahme unterhalb des Berufsausschlusses.

Eine weitere wichtige Änderung zum 1.1.2004 ist dagegen von der interessierten Öffentlichkeit bisher nicht wahrgenommen worden. Berufsgerichtliche Verhandlungen gegen WP/vBP sind nun im Regelfall öffentlich, wenn es um Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit gesetzlichen Jahresabschlussprüfungen geht. Mit dieser Änderung hat der Gesetzgeber der Tatsache Rechnung getragen, dass unter den vielfältigen Tätigkeiten, die WP/vBP von Gesetzes wegen ausüben dürfen, der Bereich der gesetzlichen Jahresabschlussprüfung besondere öffentliche Aufmerksamkeit genießt. Nach der früheren Regelung, die übrigens der geltenden Rechtslage in anderen Freien Berufen entspricht (z.B. Steuerberater, Rechtsanwälte), fanden Disziplinarverfahren gegen WP/vBP regelmäßig unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. In 2004 hat jedoch kein Berufsfremder die Möglichkeit wahrgenommen, als Zuhörer an den öffentlichen Verhandlungen der Berufsgerichte teilzunehmen.

Verfahren gegen 35 WP/vBP haben die Berufsgerichte und die GStA Berlin im Jahre 2004 eingestellt (Vorjahr: 47), davon 11 Verfahren gegen Geldbuße.

B. Wirtschaftsprüferkammer

Die WPK ist im Bereich der *Disziplinarverfahren* für die Verfolgung geringfügiger Pflichtverletzungen und im Bereich der *Widerrufsverfahren* allein zuständig. Innerhalb der WPK befassen sich zwei entscheidungsbefugte Vorstandsabteilungen mit Aufsichtsverfahren, in Einzelfällen entscheidet der Gesamtvorstand der WPK.

I. Disziplinarverfahren

Der Bereich der durch die WPK geführten Disziplinarverfahren entwickelte sich wie folgt:

	2004	2003	2002	2001
Rügen	22	33	37	9
Rügen mit Geldbuße (seit 1.1.2004 möglich)	4	nicht anwendbar	nicht anwendbar	nicht anwendbar
Stattgabe von Einsprüchen	-	2	-	-
Belehrungen/Einstellungen	187	187	161	100

Anlass für Rügen gaben wie schon in den Vorjahren vor allem Sachverhalte, in denen WP/vBP Lücken in ihrer Berufshaftpflichtversicherung hatten entstehen lassen oder in denen WP/vBP fachliche Fehler begangen hatten. In 3 Fällen wurden Rügen erteilt, weil Prüfer Mängel von IAS-Abschlüssen nicht hinreichend beanstandet hatten.

II. Widerrufsverfahren

Die WPK hat die Bestellung oder Anerkennung zu widerrufen, wenn einer der in § 20 Abs. 2 WPO genannten Widerrufstatbestände erfüllt ist. Häufigste Widerrufsgründe sind das Nichtbestehen der gesetzlich vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherung und ungeordnete wirtschaftliche Verhältnisse.

1. Neue Widerrufsverfahren

Im Jahre 2004 leitete die WPK insgesamt 140 (2003: 121) Widerrufsverfahren ein, davon 126 (2003: 104) Verfahren gegen WP/vBP und 14 (2003: 17) Verfahren gegen Berufsgesellschaften.

Die nachfolgenden Übersichten zeigen, aus welchen Gründen die Verfahren eingeleitet wurden (keine Angaben für 2001, weil Zuständigkeit erst ab dem Jahre 2002).

WP/vBP	2004	2003	2002
Unvereinbare Tätigkeit	2	2	6
Fehlende Berufshaftpflichtversicherung	98	84	28
Nicht geordnete wirtschaftliche Verhältnisse	26	18	23
<i>Gesamtzahl</i>	<i>126</i>	<i>104</i>	<i>57</i>

Berufsgesellschaften	2004	2003	2002
Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen	6	1	3
Fehlende Berufshaftpflichtversicherung	7	14	6
Vermögensverfall	1	2	2
<i>Gesamtzahl</i>	<i>14</i>	<i>17</i>	<i>11</i>

Die Zahl der Verfahren wegen ungeordneter wirtschaftlicher Verhältnisse stieg gegenüber dem Vorjahr deutlich an. Auch die Zahl der Verfahren wegen fehlender Berufshaftpflichtversicherung erhöhte sich, wenn auch nur leicht.

2. Stand der eingeleiteten Widerrufsverfahren

In 2004 wurden von den eingeleiteten Verfahren 15 Widerrufsbescheide bestandskräftig (Vorjahr: 10). Davon betrafen 12 Fälle den Widerruf wegen fehlender Berufshaftpflichtversicherung (2003: 9), in 1 Fall ging es um den Widerruf wegen ungeordneter wirtschaftlicher Verhältnisse (2003: ebenfalls 1). 12 Widerrufsverfahren wurden durch Verzicht auf die Bestellung oder Anerkennung beendet (Vorjahr: 13). 7 Widerrufsbescheide wurden gerichtlich angefochten (Vorjahr: 2). Die meisten der Verfahren wurden jedoch wieder eingestellt, insbesondere bei fehlender Berufshaftpflichtversicherung, nachdem die Betroffenen nachträglich nachgewiesen hatten, versichert gewesen zu sein. Damit hatte aber nicht jeder die-

ser Vorgänge sein Bewenden. In Einzelfällen war eine disziplinarische Würdigung (s. I.), z.B. aufgrund zeitweiser Nichtversicherung, erforderlich.

Fragen bitte an:

RA David Thorn
Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit

Wirtschaftsprüferkammer
Rauchstraße 26
10787 Berlin
Telefon 0 30/72 61 61-2 26
Telefax 0 30/72 61 61-1 93
E-Mail david.thorn@wpk.de
www.wpk.de